

Vorlage Nr. 101.16.1970

Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB XII

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2010 diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB II mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2010 diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB XII mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
3. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume innerhalb des Jahres 2005 aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben nicht nach bewilligt und nachgezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.
4. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII angerichtete finanzielle Schaden ist.

Begründung:

Als ein Ergebnis der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses der Stadtverordnetenversammlung zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB 11, vorgestellt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2010 und von den Stadtverordneten sowie dem Sozialdezernenten und Stadtkämmerer Herrn Dr. Barthel in jener Sitzung eingehend kommentiert, kann vermutet werden, dass offenbar beabsichtigt ist, in den Fällen einer finanziellen Benachteiligung von SGB-II-Leistungsberechtigten durch die pauschaliert und in zu geringer Höhe bewilligten Leistungen für die Kosten der Unterkunft die bereits rechtskräftig gewordenen

Bewilligungsbescheide aus zurückliegenden Zeiträumen zu überprüfen und ggf. abzuändern sowie ggf. Nachzahlungen an die Betroffenen zu leisten.

Dies scheint sich auch auf Fälle einer finanziellen Benachteiligung von SGB-XII Leistungsberechtigten zu erstrecken.

Auf den schriftlich vorliegenden Bericht vom 08.11.2010 zur Arbeit des genannten Akteneinsichtsausschusses wird vorliegend Bezug genommen.
Bedauerlicherweise fehlen bis zum heutigen Tag jedoch

ein eindeutiges und rechtsverbindliches Bekenntnis seitens der beiden genannten Behörden, wonach sich der zu überprüfende zurückliegende Zeitraum nach der Vorgabe des § 44 SGB X bemisst, und ein schlüssiges Konzept der beiden genannten Behörden zur Festlegung einer Angemessenheitsgrenze bezgl. der Höhe der Kosten der Unterkunft.

Es ist somit leider zu befürchten, dass die am 08.11.2010 gemachte Zusage des Herrn Dr. Barthel nicht zu einem tatsächlich rechtskonformen Vorgehen in den beiden genannten Behörden führen wird.

Für erfolgte Leistungs-Nichtbewilligungen in den Jahren von 2006 bis 2010 steht in § 44 SGB X ein geeignetes Instrument zur Verfügung, um die soziale Ungerechtigkeit in einer offenbar vorhandenen Vielzahl von Fällen anzugehen und -sofern die Voraussetzungen für eine nachträgliche Abänderung rechtskräftig gewordener Bewilligungsbescheide im jeweiligen Einzelfall vorliegen sollten -Nachzahlungen an die Betroffenen zu veranlassen.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X:

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder *von* einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht ... worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

§ 44 Abs. 4 Satz 1 u. 2 SGB X:

Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren *vor* der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme *von* Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird.

Für erfolgte Leistungs-Nichtbewilligungen im Jahre 2005 ist der Weg nach § 44 SGB X durch das entsprechende Nichthandeln der beiden genannten Behörden im vergangenen Jahr 2009 bereits versperrt; schon seit Mitte September 2009 -so der Abschlussbericht zum Akteneinsichtsausschuss -war den beiden genannten Behörden irrtumsfrei klar geworden, dass die Bewilligungsbescheide ab 2005 hinsichtlich der Kosten der Unterkunft nachgebessert werden müssten, sie taten dies jedoch nicht.

Diejenigen Betroffenen, welche gegen damalige Bewilligungsbescheide den Rechtsweg beschritten haben, sind von dieser Einschätzung natürlich auszunehmen. Für die anderen Betroffenen wäre es allerdings wichtig, im Nachhinein in Erfahrung bringen zu können, wie hoch für sie der jeweils erlittene finanzielle Schaden im Jahre 2005 tatsächlich gewesen war. Ihnen ist zu erklären, weshalb die beiden genannten Behörden trotz eigener Erkenntnis der (teilweisen) Unrechtmäßigkeit ihres Handelns ab dem 15.09.2009 nicht sofort die Überprüfungsverfahren gemäß § 44 SGB X in die Wege geleitet haben.

Was geschähe, wenn die beiden genannten Behörden erst im Jahre 2011 handeln würden?

Sollten die fehlerhaften Leistungsbewilligungsbescheide für die Zeiträume von 2006 bis 2009 nicht bis Ende 2010 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden sein, so würde den hierdurch benachteiligten Leistungsberechtigten die Nachzahlung für das Jahr 2006 entgehen.

Sollten sich zusätzlich durch die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Gesetzesänderungen in SGB II und SGB XII hinsichtlich der Anwendung des § 44 SGB X verwirklichen und der berücksichtigungsfähige zurückliegende Zeitraum von bisher 4 Kalenderjahren auf nur noch 1 Kalenderjahr verringert werden (Bt-Drucks. 17/3404, Sn. 24 u. 114-115 zu § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu, sowie Sn. 35 u. 129 zu § 116a SGB XII neu), würden den Leistungsberechtigten die Nachzahlungen für die Jahre von 2006 bis 2009 entgehen.

Als Anmerkung:

Die nach wie vor gegebene Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zur Bearbeitung und Beantwortung meiner Eingabe erschließt sich mir aus der Vorlage Nr. 101.16.1754, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2010. Dessen Inhalt lautet wie folgt:

*Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Magistrat wird aufgefordert im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport unmittelbar nach den Sommerferien zu berichten, wie die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die Leistungen nach dem SGB II bekommen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010-entsprechend § 44 SGB X -die tatsächlichen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt bekommen, soweit sie mit ihren Kosten über der gezahlten Pauschale lagen.*

Aus dem Umstand, dass es bislang noch keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Antrag gibt, wie auch aus dem Text des Antrags kann geschlossen werden,

dass die beiden antragstellenden Fraktionen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einwand dagegen haben, dass die Leistungsberechtigten unrechtmäßig um erhebliche Nachzahlungen gebracht werden können -nämlich um Nachzahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006, sofern die genannten Behörden nicht schon in 2010 (wie vorliegend erbeten) handeln, und darüber hinaus bis zum 30.06.2009 -und

dass die bei den antragstellenden Fraktionen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einwand dagegen haben, dass die Leistungsberechtigten unrechtmäßig um noch höhere Nachzahlungen gebracht werden können -nämlich um Nachzahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009, sofern die genannten Behörden nicht schon in 2010 (wie vorliegend erbeten) handeln und sofern der Bundesgesetzgeber den § 44 SGB X wie geschildert verändert -.